Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 27. Мая

№ 59. Montag, 27. Mai. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Zufolge Schreibens des Herrn Dirigirenden des Meßcorps an den Livländischen Herrn Gouvernementschef vom 9. April 1868, Nr. 1236 d. d. 9. April a. c. ist der Livländische Gouvernements-Landmesser Coll.-Assessor Stahl, seiner Bitte gemäß, mit der seiner bisherigen dienstlichen Stellung entsprechenden Uniform verabschiedet worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 17. Mai c. ist der Candidat der diplomatischen Wissenschaften Baron Gustav von Manteuffel genannt Szöge als Kanzellei-Beamter der Livländischen Gouvernements-Regierung angestellt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Das Ordenscapitel hat dem Ministerium des Innern mitgetheilt, daß aus der Zahl derjenigen **Untermilitairs** der verschiedenen Commandos, welche das **Ehrenzeichen des Ordens der heil. Anna für 20-jährigen untadelhaften Dienst** besitzen, die mit solchen Zeichen im Jahre 1835 sub Nr. 213,149 bis Nr. 218,000 inclusive decorirten, gegenwärtig in die Zahl der **Pensionaire** aufgenommen worden seien, wobei ihnen vom 1. Januar 1868 diejenigen Summen, welche sie im Dienste als Gehalt erhalten haben, werden ausgezahlt werden.

Gemäß einer in Nr. 8 der officiellen Beilage zur „Nord. Post" vom 24. April c. Nr. 85 enthaltenen Circulairvorschrift des Ministerii des Innern wird solches von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht, bei dem Hinzufügen, daß diejenigen aus der Zahl der mit dem Ehrenzeichen des Ordens der heil. Anna für 20-jährigen untadelhaften Dienst im Jahre 1835 decorirten Untermilitairs, welche dieses Zeichen unter Nr. 213,149 und ff bis Nr. 218,000 inclusive besitzen, die Originalpässe über ihre Verabschiedung bei Gesuchen auf gewöhnlichem Papier und unter Angabe ihres Wohnorts und derjenigen Rentei, aus welcher sie die Pension zu empfangen wünschen, dem Capitel einzusenden haben, damit demgemäß die Anordnung zur Auszahlung der Pensionen getroffen werden kann.
Nr. 2303.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, den durch die in der Livländischen Gouvernements Zeitung, Nr. 16, vom 7. Februar c. enthaltene Publication sub Nr. 1150 veranlaßten **Nachforschungen** nach dem Gemeinen Michael **Pechofsky**, welcher sich am 30. December a pr. eigenmächtig von seinem Regimente entfernt hatte, keinen weiteren Fortgang zu geben, da derselbe bereits in St. Petersburg arrestlich eingezogen worden ist. Nr. 2251.

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben dem zeitweilig beurlaubten Unteroffizier des 5. Kalugaschen Infanterie-Regiments Seiner Majestät des Königs von Preußen David, Mahrz's Sohn **Langer** am 5. März c. sub Nr. 2095, ertheilte Interimsbillet abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 2252.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und örtlicher Personen.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter Documente, nämlich:

I. des von Einer lettischen Districts-Direction am 15. Februar 1858 sub Nr. 13 ausgestellten Depositalscheins, welcher gegenwärtig nur noch für die im Punkt III dieses Scheines genannten, in Deposito der Lettischen Districts-Direction befindlichen Zinseszinsscheine sub Nr. $^{73}/_{3393}$ und $^{74}/_{3394}$ jeder groß 80 Rbl. S. valedirt,

II. des von Einer Estnischen Districts-Direction am 19. Januar 1865 sub Nr. 60 über daselbst deponirte Sparkassenscheine im Gesammtbetrage von 585 Rbl. S. ausgestellten Depositalscheins

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländ. adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Depositalscheine rechtliche Einwendungen zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. spätestens bis zum 8. November 1868 in Riga bei der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorangeführten Depositalscheine für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, wonächst das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.
Riga, den 8. Mai 1868. Nr. 1550. 3

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird auf desbezügliches Ansuchen der Rigaschen Handlung Georg Wm. **Schröder** & Co. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von genannter Handlung in Sachen wider den Poretschjeschen Kaufmann Jossif Grigorjew Wischkarew dem Coll.-Secr. Alexander Bonifantjewitsch Witowsky ertheilt gewesene, am 23. August 1855 ausgestellte und desselben Tages von diesem Rathe sub Nr. 7031 attestirte **Vollmacht** von der Handlung Georg Wm. Schröder & Co. widerrufen und aufgehoben ist.
Riga, Rathhaus den 14. Mai 1868.
Nr. 3578. 1

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird auf desbezügliches Ansuchen der Rigaschen Handlung **Wöhrmann & Sohn** hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die von genannter Handlung in Sachen wider den Poretschjeschen Kaufmann Jossif Grigorjew Wischkarew dem Coll.-Secretair Alexander Bonifantjewitsch Witowsky ertheilt gewesene, am 26. September 1855 ausgestellte und desselben Tages von diesem Rathe sub Nr. 7841 attestirte **Vollmacht** von der Handlung Wöhrmann & Sohn widerrufen und aufgehoben ist.
Riga, Rathhaus den 14. Mai 1868.
Nr. 3579. 1

Nachdem von den durch das Rigasche Waisengericht eingesetzt gewesenen curatores absentis des hier am Orte domicilirt habenden, gegenwärtig aber nicht weiter zu ermitteln gewesenen Maurermeisters Johann Gotthard **Steinert**, am 16. Januar c. die Insolvenz ihres Curanden vor dem Waisengerichte declarirt und auf diese Anzeige hin dem Antrage derselben gemäß von dem Waisengerichte die weiteren Verhandlungen in dieser Sache an die 1. Section des Landvogteigerichts als an die competente Concursbehörde gewiesen worden, sodann am 5. Februar c. von der Frau des genannten Steinert, der Frau Anna Metha Helene Steinert geb. Brunstermann in Assistenz ihrer gerichtlich bestätigten Rathsfreunde zum Concurse provocirt und demzufolge von der 1. Section des Landvogteigerichts über die insolvente Vermögensmasse des Gotthard Steinert jun. eine Curatel angeordnet worden, als wird auf Antrag der Curatoren von der 1. Section des Landvogteigerichts nach erfolgter Genehmigung Eines Wohledlen Raths der Maurermeister Johann Gotthard Steinert desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich binnen peremtorischer Frist von sechs Monaten a dato und zwar spätestens am 11. November 1868 bei dieser Behörde in Person zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist sein Vermögen von den sich gehörig gemeldet habenden Gläubigern in Angriff genommen werden würde, wie überhaupt er erscheine,

oder erscheine nicht bei weiterer Verhandlung in dieser Sache geschehen werde, was Rechtens.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 11. Mai 1868.

Nr. 336. 3

Von dem Pernauschen Polizeigerichte werden die resp. **Eigenthümer einer Schiffskette,** so wie **zweier Anker**, welche an der Mündung des hiesigen Flusses, resp. auf der Rhede gefunden worden, desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen in Grundlage des Art. 740 Bd. III des Baltischen Privatrechts binnen eines Jahres und sechs Wochen a dato mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen hierselbst zu melden. Nr. 790.

Pernau, Polizeigericht den 15. Mai 1868. 1

Ein elfjähriger Knabe, Namens Friedrich **Sohns**, gekleidet im Rock, Hosen und Weste von grauem Buckskin, einer Mütze aus grünem Wachstuch, ohne Fußbekleidung, blonden Haaren, blauen Augen, als besonderes Kennzeichen: aufgeworfene Oberlippe, hat sich vor einigen Wochen heimlich von seinen Eltern entfernt und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Bei Mittheilung hierüber werden die resp. Stadt- und Landpolizeien ersucht, im Ermittelungsfalle den genannten Knaben an das Wolmarsche Ordnungsgericht zu senden. Nr. 4593.

Wolmar, den 18. Mai 1868. 3

Demnach das Domicil des Fedor Semenow **Radionow** aus Rasin, welchem ein Erkenntniß des Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichts zu publiciren ist, dem IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte trotz deshalb angestellter **Nachforschungen** unbekannt verblieben ist, als werden hiermit sämmtliche Polizei-Verwaltungen ersucht, dem Fedor Semenow Radianow zu eröffnen, daß er sich ungesäumt bei diesem Kirchspielsgericht und zwar spätestens bis zum 14. August c. zu melden habe, gegentheiligenfalls diesseits nach Lage seiner Sache ohne Weiteres verfahren werden wird.

Schwartzenhof, im IV. Dörptschen Kirchspielsgericht am 14. Mai 1868. Nr. 1437 3

Proclamata.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verabschiedeten Unteroffiziers Jaan **Jürri** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Jaan Jürri anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten vom Tage dieses Proclams, also spätestens am 8. November 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat Rathhaus am 8. Mai 1868.

Nr. 504. 3

Kad tas pee Rohsbekku Walsts, Rihgas Walmeeras kreisê un Straupes Basnizas draudsê peederrigs Irgut mahjas gruntneeks Ahdam Rohschukaln nomirris tohp tadehl wissi un ikatris, kam pee winna pakkal palikkuschahm mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati seschu mehneschu starpa tas irr lihdſ 1. Nowember ſ. g. pee ſchihs Pagaſta teeſas peeteiktees jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parradu ſlehpejeem pehz Likkumeem isdarrihts. Nr. 185. 1

Rohsbekku Pagasta teesâ tai 29. April 1868.

Kad tee pee tahs Rihgas Walmeeras aprinkî Straupes draudsê atrohdamas Rohsbekku Walsts peederrigi:

1) Billen Wikkum Sihle,
2) Wehrge gruntneeks Jahn Kaibe un
3) Jehne Wikkum Beedris

nomirruschi un wehl dsihwi buhdami lihdſ ar to Jaunapses Martin Wihtolin, kas wehl pee dsihwibas irr, par sawahm mantahm Testamenti likkuschi norakstiht, — tohp tadehk wissi un ikkatris, kam prett schahdahm preekschminnetahm testamentehm, kahdas taisnigas prettirunnaschanas buhtu, ka arri winnu parradu nehmeji un deweji usaizinati eekſch weena gadda un seschi neddeli no appakſch rakſtitas deenas ſkaitoht, pee ſchihs Pagaſta teeſas peeteiktees, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts bet tahs testamentes apſtiprinatas un ar parrada ſlehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.

Eekſch Pagaſta teeſas Rohſbekku teeſas mahjâ tai 29. April 1868. Nr. 180. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede welche an den insolventen hiesigen Handeltreibenden 2. Gilde Hermann **Hoberg Anforderungen** haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, so wie alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm zugehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Publicatum, Pernau Rathhaus den 13. Mai 1868. Nr. 1107. 3

Nachdem über das Vermögen des insolventen verabschiedeten Feldscherers Firs **Alexandrow** der **Concurs** eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche an dem Vermögen desselben irgend welche Ansprüche zu machen haben sollten, von dem 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen 4 Monaten a dato, also spätestens bis zum 8. September 1868 bei gleichzeitiger Begründung derselben bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden.

Desgleichen werden auch Diejenigen, welche dem Firs Alexandrow schuldig sind, oder irgend welche Vermögensstücke desselben in Verwahr haben, hierdurch aufgefordert, solches zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung in gleicher Frist hier anzuzeigen.

Neu-Karkell, im 8. Wendenschen Kirchspielsgericht am 8. Mai 1868. Nr. 667. 3

Demnach der Tschornasche Kaufmann Gustav Johann **Palsa** ad concursum provocirt hat, so werden von Einem Kaiserlichen I. Dorpatschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den genannten **Gemeinschuldner** resp. dessen Handlung aus irgend einem Rechtstitel Anforderungen haben sollten, hiemit aufgefordert, mit solchen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 1. November 1868 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen. Zugleich werden Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensgegenstände in Händen oder Verwahr haben, hiemit angewiesen, die Schuldbeträge, Gelder und Vermögensobjecte in gleicher Frist allhier einzubringen zur Vermeidung der auf die Verheimlichung fremden Eigenthums gesetzten Strafen. Nr. 1160.

Hallick, am 1. Mai 1868. 3

Demnach das erste Oeselsche Kirchspielsgericht in Folge Insolvenz des Arrendators des privat. Gutes Koick, Magnus **Schmidt** den **Concurs** über das gesammte Vermögen desselben eröffnet hat, als werden von diesem Kirchspielsgerichte Alle Diejenigen, welche an die Concursmasse des Magnus Schmidt als Gläubiger oder aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Kirchspielsgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten dieses Proclams, das ist bis zum 13. August a. c. desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist, Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse des Magnus Schmidt nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe resp. Ersatzes, innerhalb der Frist von drei Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von denen in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anderswohin, als an diese Behörde einzuliefern. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Arensburg, im ersten Oeselschen Kirchspielsgericht am 13. Mai 1868. Nr. 301. 3

Kad tas, Kohknesses basnizas draudsê, pee Krappes muischas walsts peederrigs Andrei **Menge** tai schennes Sallas mahjâ par saimneeku dsihwodams daudseem parahdâ palizzis, tad tikka winna mantiba, no schahs pagasta teesas us okziona pahrdohta un tadehk wissi tee, kam kahda pagehreschana no ta augschâ minnehta Andrei Menge buhtu, zaur scho usaizinahti teek, wissuwehlak eekſch trihs mehneſcha laika, tas irr lihdſ 9. August ſ. g. pee ſchahs pagasta teesas ar sawahm taisnahm prassischanahm peeteiktees. Wehlaki neweens wairs netiks peenemts bet pehz likkumeem isdarrihs.

Krappes muischâ pagasta teesa tai 10. Mai 1868.

Nr. 22. 3

Kad tee Zehsu kreises, Ehrgkupilsmuischas saimneeki: Grunge Andreew **Lihzekrastin**, Kalna **Jurkin**, Jahn **Rikkendahl** un Trakteera krohdsineeks Mattihs **Kleinberg** (Pulksten) parahdu dehk **konkursê krittuschi** un winnu mantiba no teesas us okziona pahrdohta, tad teek zaur scho wissi, kam tee paschi parahdâ buhtu un kas winneem parahdâ palikkuschi, usaizinati, treiju mehneschu laikâ, t. i. wisswehlak lihdſ 17. August ſ. g. pee appakſchrakſtitas Pagast-teesas peeteiktees, jo wehlak neweens wairs netiks klausihts, bet pehz likkumeem isdarrihts.

Ehrgkupilsmuischâ tannî 17. Mai 1868.

Nr. 150. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Moritz Graf Mengden als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kaugershof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zn erlassen, daß die zu diesem Gute wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Mitschkehn, groß 26 Thlr. $59^{28}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Mahrz Endseling für den Preis von 5084 Rbl. Silb.

2) Bahding, groß 37 Thlr. $77^{32}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Peter Endseling für den Preis von 5000 Rbl. Silb.

3) Renge, groß 23 Thlr. $89^{15}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Johann Eduard Renngardt für den Preis von 4418 Rbl. Silb.

4) Wannag, groß 44 Thlr. $62^{12}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Jahn Ohsul für den Preis von 5940 Rbl.

5) Skahme, groß 21 Thlr. $76^{14}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Anz Loßmann für den Preis von 4150 Rbl.

6) Kiggul, groß 43 Thlr. $42^{37}/_{40}$ Gr., auf den Bauer David Lenz für den Preis von 8260 Rbl.

7) Paulen, groß 17 Thlr. $33^{23}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Mahrz Grünberg für den Preis von 4393 Rbl.

8) Drulle, groß 42 Thlr. $9^{13}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Carl Wihtol für den Preis von 6800 Rbl.

9) Misse, groß 45 Thlr. $35^{9}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Dahwe Rein für den Preis von 7407 Rbl.

10) Segle, groß 25 Thlr. $72^{24}/_{40}$ Gr., auf den Bauer Jahn Bringel für den Preis von 3234 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Kaugershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Kaugershof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Kaugershofschen Gesinde mit

allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar den 10. April 1868. Nr. 1050. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Excellenz der Herr Landrath Heinrich von Bock, Erbbesitzer des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Kersel** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kersel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. October 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Tönso Jaak Nr. 26, groß 16 Thlr. 26 Gr., auf den Bauer Hans Niggol für den Kaufpreis von 2500 Rbl.
2) Tönso Märt Nr. 25, groß 19 Thlr. 38 Gr., auf den Bauer Märt Sörmus für den Kaufpreis von 3040 Rbl.
3) Raudseppa Peter Nr. 24, groß 24 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Tönnis Sossi für den Kaufpreis von 3890 Rbl.
4) Wedro Märt Nr. IV, groß 13 Thlr. 46 G., auf den Bauer Jaak Keßler für den Kaufpreis von 2025 Rbl.
5) Laane Hans Nr. 6, groß 14 Thlr. 89 Gr., auf den Bauer Hans Kirsel für den Kaufpreis von 2600 Rbl.
6) Mikko Jaak Nr. 5, groß 18 Thlr. 42 Gr., auf den Bauer Hendrik Kotkas für den Kaufpreis von 3140 Rbl.
7) Widiko Jaak Nr. 1, groß 15 Thlr. 65 Gr., auf den Bauer Märt Oja für den Kaufpreis von 2700 Rbl.
8) Pedo Peter Nr. 3, groß 17 Thlr. 4 Gr., auf den Bauer Jaan Karro für den Kaufpreis von 2600 Rbl.
9) Tooso Jakob Nr. 10, groß 22 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Hans Annus für den Kaufpreis von 4000 Rbl.
10) Tooso Michel Nr. 11, groß 21 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Michel Kurrits für den Kaufpreis von 3700 Rbl.
11) Kildi Nr. 9, groß 31 Thlr. 2 Gr., auf den Bauer Hans King für den Kaufpreis von 5400 Rbl.
12) Köllo Nr. 1, groß 30 Thlr. 88 Gr., auf den Bauer Jaak Millistfer für den Kaufpreis von 5580 Rbl.
13) Tule Nr. 9, groß 23 Thlr. 66 Gr., auf den Bauer Jaak Kurrits für den Kaufpreis von 3600 Rbl. und
14) Widiko Nr. 2, groß 16 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Hans Neumann für den Kaufpreis von 2560 Rbl. Silb.

Publicatum, Fellin Kreisgericht, den 8. April 1868. Nr. 1297. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Substitut Reinhold Baron Stackelberg, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Abia** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Abia lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. October 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Naga Hans Nr. 30, groß 19 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Märt Kumm für den Kaufpreis von 4209 Rbl. $33^{1}/_{3}$ Kop.
2) Suusi Nr. 37, groß 13 Thlr. 71 Gr., auf den Bauer Märt Erg für den Kaufpreis von 3654 Rbl. $5^{3}/_{9}$ Kop. und
3) Rühke Peter Nr. 68, groß 19 Thlr. 6 Gr., auf den Bauer Peter Pornus für den Kaufpreis von 3622 Rbl. S.

Publicatum, Fellin Kreisgericht den 8. April 1868. Nr. 1292. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Besitzer nachstehender im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen **Arrasschen Gesinde**, als der Bauer Jahn Spalle Eigenthümer des halben Otti Gesindes, der Bauer Indrik Ulpus Eigenthümer des Wetz Silli Gesindes, der Bauer Gust Kahrklin Eigenthümer des Wehwer Gesindes und der Bauer Johst Podneek Eigenthümer des Rappe Gesindes nachgesucht haben eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß

1) das halbe Gesinde Otti, auf den Bauer Adam Gend für den Preis von 2434 Rbl. 45 Kop. S.
2) das Gesinde Wetz Silli, auf den Bauer Jacob Mittanz für den Preis von 5698 Rbl. 88 K.
3) das Gesinde Wewer, auf den Bauer Jaan Suster für den Preis von 5033 Rbl. 33 K.
4) das Gesinde Rappe, auf den Bauer Karel Watz für den Preis von 5288 Rbl. 89 Kop. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 4 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Arras ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 4 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die 4 Arrasschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 27. März 1868. Nr. 1006. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Ottomar von Laudon als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Roopschen und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Rosenbeck** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Sakke, 64 Thlr. $79^{31}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 7000 Rbl.
2) Smitte, 59 Thlr. 52 Gr. groß, auf die Bauern Peter Preimann und Peter Klam für den Preis von 9300 Rbl. Silb.
3) Bukke, 30 Thlr. 33 Gr. groß, auf den Bauer Adam Blumberg für den Preis von 4300 Rbl.
4) Salsky, 29 Thlr. $16^{98}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Anschmit für den Preis von 3325 Rbl.
5) Sleije, 28 Thlr. $74^{7}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Martin Arnit für den Preis von 3900 Rbl.
6) Putze, 28 Thlr. $70^{101}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Martin Nehdrit für den Preis von 4100 Rbl.
7) Pulke, 25 Thlr. $61^{8}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 4970 Rbl.
8) Peterkaln, 20 Thlr. $6^{79}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Indrik Behrsing für den Preis von 2250 Rbl. Silb.
9) Aschkaln, 18 Thlr. 73 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Gaile für den Preis von 4200 Rbl.
10) Leelkrug, 16 Thlr. 54 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Behrsing für den Preis von 3000 Rbl. Silb.
11) Zeple, 11 Thlr. $83^{13}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Tennis Behrsing für den Preis von 1750 Rbl. Silb.
12) Runtzit, 11 Thlr. 64 Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 2000 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 12 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Schloß Rosenbeck ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede -- mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Rosenbeck bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 12 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 12 Schloß Rosenbeckschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 12. April 1868. Nr. 1100. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Lunia gehörig habenden Grundstücks Werrewa, der Luniasche Bauer Peter Annok hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er Peter Annok das ihm zufolge Kreisgerichtlichen Bescheides d. d. 30. December 1865 Nr. 3491 adjudicirte **Grundstück Werrewa**, groß 23 Thlr. laut Cession d. d. 11. März 1868 auf seinen Sohn Jaan Annok übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Werrewa mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß vorbenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jaan Annok erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 234.

Dorpat, Kreisgericht am 5. April 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erb-

besitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Taiwola gehört habenden Grundstücks Kallperra, der Taiwolasche Bauer Jaan Kyma hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er Jaan Kyma, das ihm laut Kreisgerichtlichen Bescheides d. d. 3. Mai 1866 Nr. 1481 adjudicirte Grundstück Kalliperra, groß 13 Thlr. laut Cession d. d. 12. März 1868 auf seinen Bruder Fritz Kyma übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Kalliperra, mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Fritz Kyma erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 235. 1

Dorpat, Kreisgericht am 5. April 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath W. von Stryk Excellenz, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Brinkenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes **Brinkenhof** gehörige Grundstücke, als:

1) Mello Nr. 4 und Pikka Nr. 6, groß 39 Thlr. 7 Gr., auf die Bauern Peter und Jaan Tekkel für den Preis von 5600 Rbl. Silb.

2) Armi Nr. XX und Armi Buschwächter Nr. XII, groß 28 Thlr. 23 Gr., auf den Bauer Michel Mina für den Preis von 4028 Rbl. Silb.

3) Praeksi Nr. 9, groß 22 Thlr. 56 Gr., auf den Bauer Peter Naswa für den Preis von 3600 Rbl. Silb.

4) Püiri Nr. 5, groß 22 Thlr. 51 Gr., auf den Bauer Johann Semen für den Preis von 2900 Rbl.

5) Mandli Nr. 8, groß 19 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Märt Kärik für den Preis von 3000 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Brinkenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Brinkenhof, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen, und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Nr. 370. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Erich Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Herrn Moritz von Villebois, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes Kurrista hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende fünf zum Gehorchslande des **Gutes Kurrista** gehörigen Grundstücke, als:

1) Kubja Nr. 46, groß 24 Thlr. 10 Gr., auf den Bauer Jaan Mooze für den Preis von 4822 Rbl. Silb.

2) Roma und Schmiedeland Nr. 63 und 70, groß 21 Thlr. 80 Gr., auf den Bauer Jaan Sallajas für den Preis von 4340 Rbl. Silb.

3) Arro Nr. 62, groß 21 Thlr. 22 Gr., auf den Bauer Hans Laan für den Preis von 3825 Rbl.

4) Kikka Nr. 64, groß 20 Thlr. 54 Gr., auf den Bauer Johann Sallajas für den Preis von 4120 Rbl. Silb.

5) Merdi Nr. 61 groß 13 Thlr. 77 Gr., auf den Bauer Gottlip Märdt für den Preis von 2494 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche fünf Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Kurrista ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Kurrista, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 366. 1

Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des unter Lunia im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen 18 Thlr. 45 Gr., großen Grundstücks **Kübbarseppa**, Johann Jürriado, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das oben bezeichnete Grundstück Kübbarseppa, welches ihm laut Bescheides des Dorpatschen Kreisgerichtes vom 30. December 1865 sub Nr. 3492 adjudicirt worden, mit allen laut desfallsigen Contractes vom 5. März 1865 ihm zustehenden Rechten, sowie ihm obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten auf seinen Sohn Maddis Jürriado cedire und übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, das alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Maddis Jürriado erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Nr. 382. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr R. Baron von Engelhard, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölckschen Kirchspiele belegenen Gutes Fölck hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Gehorchslande des Gutes Fölck gehörige 22 Thlr. 74 Gr. große Grundstück **Some** Nr. 28 auf den Bauer Johann Ertel für den Preis von 4600 Rbl. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück Some Nr. 28 dem Käufer Johann Ertel als freies von allen auf dem Gute Fölck ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Fölck, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Grundstück Some Nr. 28. sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 374. 2

Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen, zu dem Gute Menzen gehört habenden Grundstücks **Nahha**, Jaan Eichenbaum, das er laut Contract vom 19. Mai 1865 mit dem Jaan Kirch zusammen eigenthümlich erworben und das ihnen durch Bescheid des Dorpatschen Kreisgerichtes vom 3. Mai 1866 sub Nr. 1474 adjudicirt worden, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, Jaan Eichenbaum seinen Antheil des mit dem Jaan Kirch gekauften 30 Thlr. 50 Gr. großen Nahha-Grundstücks, mit allen ihm zustehenden Rechten, sowie ihm obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten auf seinen Neffen Jaan Eichenbaum cedire und übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücksantheils mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß der Grundstücksantheil der sammt Antheil an Gebäuden und allen Appertinentien dem Jaan Eichenbaum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 27. April 1868.

Nr. 378. 2

Torge.

Da das Contractverhältniß mit dem bisherigen Pächter des Rechts der **Erhebung der Korobkasteuer** von allem in Riga kauscher geschlachteten und zum Verkauf gelangenden Groß-, Klein und Federvieh in dem hierfür festgesetzten Betrage für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis ult. December 1871 wegen Nichterfüllung der contractlichen Verpflichtungen von Seiten des Pächters aufgelöst worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 14. Juni 1868 Mittags 1 Uhr ein neuer Torg und am 18. Juni c. zu derselben Zeit der erforderliche Peretorg zur Vergebung des Rechts für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis ultimo December 1871 im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung abgehalten werden wird, weshalb alle Diejenigen, welche auf die Uebernahme der Korobka-Pacht in Riga während des angegebenen Zeitraums reflectiren, hierdurch aufgefordert werden, zur Verlautbarung ihres Bots zur angegebenen Zeit, unter Beibringung des vorschriftmäßigen Salogs, im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung zu erscheinen, wobei gleichzeitig bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit in der Kanzellei der I. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Einsichtnahme ausliegen. Nr. 994.

Отъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія симъ объявляется, что за прекращеніемъ, по неисправности нынѣшняго содержателя коро-

бочнаго сбора, взимаемаго въ г. Ригѣ со всего поступающаго въ продажу каушернаго скота и птицъ, заключеннаго съ нимъ договора на четырехлѣтіе съ 1-го Января 1868 г. по 1-е Января 1872 г. — назначены новые торги въ присутствіи Губ. Правленія на 14-е число наступающаго Іюня мѣсяца с. г. въ часъ по полудни, съ переторжкою 18-го Іюня въ тотъ-же часъ, на содержаніе коробочнаго сбора съ 1-го Іюля 1868 г. по 1-е Января 1872 г. А посему желающіе участвовать въ означенныхъ торгахъ имѣютъ явиться въ Губ. Управленіе въ вышеозначенное время, съ представленіемъ установленныхъ залоговъ. Условія могутъ быть усматриваемы ежедневно въ присутственное время въ канцеляріи 1-го Отдѣленія Лифл. Губ. Управленія. № 994.

Von dem Kahalsamte der Rigaschen Hebräer-Gemeinde wird desmittelst zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß zum Zweck der **Vergebung des** hochobrigkeitlich bestätigten hiesigen neuen **Synagogen-Baues** ein Torg am 7. Juni c. Abends 6 Uhr und der erforderliche Peretorg am 10. Juni c. zu derselben Zeit im Locale des Kahalsamtes (Petrikirchenstraße, Haus Argillet Nr. 1.) abgehalten werden wird. Die Contract-Bedingungen und Bau-Pläne sind bei dem Herrn älteren Polizeimeister Obrist Kosloff von 10 bis 3 Uhr täglich einzusehen. Nr. 135. 3
Riga, den 26. Mai 1868.

Das Stadt-Cassa-Collegium hat zur **Vergebung** der für dieses Jahr erforderlichen **Arbeiten** zur Entwässerung von Esarplawa und Brihwe Spilwe unter dem Stadtgute Olai in einer Längenausdehnung von 5712 Faden, einen Ausbot auf den 28. Mai d. J. anberaumt und fordert hierdurch diejenigen, welche solche Arbeiten zu übernehmen wünschen, auf, sich am 28. Mai c. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung des geforderten Salogs im Locale des Cassa-Collegiums einfinden zu wollen. Nr. 697.
Riga, Rathhaus den 16. Mai 1868. 1

Diejenigen, welche die Lieferung und Anfuhr von 50 Kubikfaden Granitsteinen zur Remonte des 1. und 2. Weidendammes übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, zu dem auf den 5. Juni d. J. Nachmittags 6 Uhr im Weidenhause am 1. Weidendamme anberaumten Ausbotstermin zu erscheinen und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren, zeitig zuvor aber die in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegiums ausgelegten Bedingungen einzusehen. Nr. 12. 1

Vom Baltischen Domainenhof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Verpachtung** der diesjährigen **Heuernte von den Mitauschen Schloßwiesen** den 3. Juni c. ein Torg und den 7. desselben Monats von Mittags 1 bis 3 Uhr ein Peretorg im Domainenhofe werden abhalten werden.

Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünschen, haben sich entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter Beibringung der erforderlichen Saloggen und ihrer Standesdocumente zeitig bei dem Domainenhofe, woselbst an allen Sitzungstagen die Pachtbedingungen eingesehen werden können, zu melden.

Ingleichen werden auch in Grundlage der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Tom. X Theil I Ausg. vom Jahre 1857 versiegelte Offerten entgegengenommen. Nr. 6124.
Riga, den 17. Mai 1868. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ, что въ присутствіи ея 3-го Іюня с. г. начиная съ 1-го часа до 3-хъ пополудни будетъ производиться торгъ а 7-го числа тогоже мѣсяца и въ тѣже часы переторжка на отдачу снятія травъ настоящаго года съ Митавскихъ замковскихъ луговъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или прислать за себя уполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также и письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. зак. Т. X част. 1 изд. 1857 года.

Подробныя арендныя условія могутъ быть разсматриваемы въ Палатѣ во всѣ присутственныя дни. № 6124.
Г. Рига, Мая 17-го дня 1868 г. 2

Mit Bezugnahme auf die unterm 6. Mai d. J. Nr. 3337 erlassene Bekanntmachung wird von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst nachträglich bekannt gemacht, daß am 21. Juni 1868 als am letzten offenbaren Rechtstage vor Johannis das dem Müllermeister Johann Wilhelm Rehwold gehörige, jenseit der Düna im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 129 belegene Immobil sammt Appertinentien — zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden soll.
Riga, Rathhaus den 22. Mai 1868. Nr. 3726.

Da von der 1. Section des Landvogtei-Gerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Requisition der Direction des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Reglements für den Creditverein der Hausbesitzer in Riga §§ 90 und 91 der öffentliche Verkauf des im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlenstraße unter der Pol.-Nr. 197 A 286 A 287 a belegenen dem gegenwärtig in General-Concurs befindlichen Maurermeister Johann Gotthard **Steinert** gehörigen, massiven Wohnhauses sammt allen Appertinentien und dem Benutzungsrecht an dem dazu gehörigen Stadtgrundplatze verfügt und der Verkaufstermin auf den 29. October d. J. angesetzt worden ist, werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Die Meistbotstellung findet unter folgenden Bedingungen außer den gesetzlichen statt:

1) das Immobil ist dem Meistbietenden sofort zuzuschlagen, jedoch nur dann, wenn die gebotene Summe den Anspruch des Credit-Vereins der Hausbesitzer in Riga deckt;

2) Der Meistbieter ist verpflichtet, sogleich $^1/_{10}$ der von ihm gebotenen Summe einzuzahlen und den Rest nicht später als sechs Wochen nach dem Zuschlage zu berichtigen;

3) sämmtliche Kosten der Meistbotstellung wie des Zuschlages und des Erwerbes überhaupt trägt der Meistbieter.

Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an das zum Verkauf gestellte Immobil rechtliche Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu machen haben sollten, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten vom heutigen Tage ab, also spätestens bis zum vorerwähnten Versteigerungstermin den 29. October 1868, Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte mit ihren Ansprüchen oder Forderungen zu melden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt sein und und bei Vertheilung des Auctionsprovenües nicht berücksichtigt werden sollen. Nr. 286. 3

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 29. April 1868.

Demnach vom Rathe der Stadt Werro auf Requisition des Dorpatschen Landgerichts das dem Herrn Werroschen Blagotschini, Protohierei Alexander **Troitzki** gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 2 und jetzt sub Nr. 12 belegene **Wohnhaus** von Holz sammt allen dessen Appertinentien zur Befriedigung des Herrn Iwan Nikiferow mit einer darauf radicirten judicalmäßigen Obligationsforderung desselben von tausend Rubeln S. sammt Renten und Kosten in Grundlage lib. II, cap. 32 der Rigaschen Stadtrechte zum Anbote gestellt worden, als werden, bei der Bekanntmachung hierüber alle Diejenigen, welche an dieses Immobil Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte beim Werroschen Rathe anzugeben und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins der fernere aditus präcludirt und Niemand mit weiteren, in der Proclamsfrist nicht angemeldeten Anforderungen und Ansprüchen an das in Rede stehende Immobil gehört werden soll. Nr. 533.
Werro, Rathhaus den 11. Mai 1868. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Гродненскаго Губернскаго Правленія, на пополненіе долговъ: а) по арендному содержанію казеннаго имѣнія Лиза недоимки 1288 руб. 68 коп., пени на оныя по 1863 годъ 1961 руб. 97 коп. и за не сданную рожь 160 руб.; б) помѣщицѣ Маріаннѣ Скирмунтъ 844 руб. 93$^3/_4$ коп.; в) вдовѣ капитана Паулинѣ Линкевичъ 750 руб.; г) вдовѣ надворнаго совѣтника Констанціи Гацкевичъ 500 руб. и д) дворянину Ратайскому 1800 руб. съ процентами, будетъ продаваться недвижимое и движимое имѣніе помѣщика Франца Билгорайскаго, состоящее Гродненской губерніи, Бѣльскаго уѣзда, въ деревнѣ Глинникъ, въ коемъ за надѣломъ крестьянамъ 56 десятинъ земли, состоитъ усадебной 1 десят. 1711 саж., огородной 4 дес. 511 саж., пахатной 183 дес. 927 саж., сѣноосной 16 дес. 2217 саж., подъ лѣсомъ преимущественно дубовымъ годнымъ большею частію для постройки 106 дес. 2214 саж., не удобной 4 дес. 2365 саж., итого 318 дес. 345 саж., которая находится въ одной окружной межѣ. Строенія: господскій жилой домъ деревянный, крытый соломою, одно-этажный, о 4 комнатахъ, съ кладовою, домъ жилой для прислуги, крытый черепицею, мельница, садъ, и огородъ, пространствомъ 4 дес. 511 саж., въ немъ фруктовыхъ деревъ различнаго сорта до 600 шт., кирпичный и черепичный заводъ, состоящій въ полуверстѣ отъ имѣнія. При заводѣ деревянный домъ черепицею крытый и другія разнаго рода хозяйственныя строенія. Чистаго годоваго дохода съ имѣнія получается 1068 руб., по чему по десятилѣтней сложности этаго дохода, имѣніе оцѣнено въ 10,680 руб.

Продажа сія назначена въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ 5. Іюля 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся въ Канцеляріи сего Правленія. Марта 21. дня 1868 г. № 1795. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Псковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: довѣренному Князя Трубецкаго, и Герцогини Софіи Дюменъ-де-Морни, Тайному Совѣтнику Смирнову, 1089 руб. 85 коп., вдовѣ Коллежскаго Совѣтника Елизаветѣ Харьковой 5109 р., Коллежскому Ассесору Петру Харькову 4000 руб. и казенныхъ взысканій 669 руб. 13 коп., будетъ продаваться имѣніе Надворнаго Совѣтника Льва Магденко, состоящее Псковской губерніи, Новоржевскаго уѣзда, во 2 Станѣ, заключающееся въ Сельцѣ Челпановѣ съ пустошами: Пальцева Гора, и Лебединскій Мохъ, въ коихъ земли разныхъ угодій, и именно: усадебной 4 дес. 1400 саж., пашни 64 дес. 1675 саж., перелогу 16 дес. 225 саж., перелогу съ кустарниками 40 дес. 625 саж., сѣнокосу 141 дес. 452 саж., сѣннаго покоса съ кустарниками 85 дес. 1280 саж., лѣса сосноваго строеваго и дровянаго 168 дес. 1450 саж. и лѣса лиственнаго деревяннаго 181 дес. 648 с., итого удобной 703 десят. 495 саж., а не удобной земли: моховаго болота съ дровянымъ лѣсомъ 38 дес. 742 саж., травянаго болота съ кустарниками 17 десят. 910 саж., подъ озерами, дорогами и ручьями 17 дес. 1536 саж., итого 73 дес. 788 саж., а всего 778 дес. 1838 саж. Въ с. Челпановѣ находятся: домъ деревянный съ мезониномъ, крытый тесомъ о 5 комнатахъ, двѣ людскія избы, и разнаго рода хозяйственныя пристройки; 2 лошади, 30 коровъ и 2 быка. Дохода съ означеннаго имѣнія получается: съ запашки и сѣнныхъ покосовъ, въ годъ 1273 руб., а потому оцѣнено, по 10 лѣтней сложности этого дохода, въ 12,730 руб., а за причисленіемъ стоимости строеній въ 400 руб. и 32-хъ штукъ рогатаго скота и 2 лошадей въ 370 р., имѣніе оцѣнено въ 13,500 руб.

Продажа сія назначена въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, на срокъ торга 8-го Іюля 1868 г., съ узаконенною чрезъ три переторжкою. Желающіе, могутъ разсматривать опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ канцеляріи сего Правленія. Марта 23. дня 1868 г. № 1825. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 18. Іюня 1868 г. назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу деревяннаго одно-этажнаго на каменномъ фундаментѣ дома, съ жильемъ въ низу и прочимъ надворнымъ строеніемъ, а также и землею, мѣрою по улицѣ 10 саж. и по двору 12 саж., состоящаго во 2-й части г. Витебска, принадлежащаго Витебскому мѣщанину Нохиму Розенштейну, оцѣненнаго въ 540 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 220 руб. арендныхъ за мѣщанина Вульфсона, обезпеченныхъ имъ, Розенштейномъ, на означенномъ домѣ.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ будутъ предъявлены всѣ бумаги и опись, къ сей продажѣ относящіяся. № 4795. 1

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann**.
Aelterer Secretair **J. Schöpff**.

Nichtofficieller Theil.

Die Mastung des Rindviehes.

Die Mastung hat zum Zweck, Fleisch und Fett zu erzeugen und die Thiere nach beendeter Mast durch Schlachten zu verwerthen. Mit um so geringerem Aufwande von Futter dieses Ziel erreicht wird und je größer der Preisunterschied zwischen fettem und magerem Vieh ist, um so vortheilhafter ist die Mastung. Durch eine rasche Zunahme der Thiere und durch bedingte kürzere Zeit wird das Futter gewöhnlich am besten verwerthet, indem die Lebenserhaltung stets einen erheblichen Theil der im Futter aufgenommenen Nährstoffe beansprucht, die Gesammtmenge der letzteren (das Erhaltungsfutter) aber um so größer ist, je länger die Mastzeit zeit dauert. Der Unterschied im Preise des mageren und fetten Viehes im Verhältniß zum Lebendgewicht bedingt vorzüglich den Gewinn des Viehmästers und ist solches daher vorzugsweise zu beachten.

Bei der Mastung ist nun besonders Folgendes zu beachten:

1) Mastfähigkeit. Diese ist außerordentlich verschieden und nehmen einzelne Thiere bei gleichem Futter oft doppelt so viel zu, wie andere; zur guten Verwerthung des Futters ist diese Eigenschaft deßhalb unerläßlich. Die Mastfähigkeit hängt vorzüglich von einer ererbten Anlage ab, welche namentlich bei einigen Viehracen Englands in hohem Grade ausgebildet ist. Außerdem trägt das Verfahren bei der Aufzucht viel dazu bei, indem von Jugend auf stark genährte Thiere auch später leichter Fleisch und Fett ansetzen. Aeußere Kennzeichen der Mastfähigkeit sind ein verhältnißmäßig leichtes und niedrig gestelltes Knochengebäude, vereint mit einem weit, tief und breit gebauten Körper, insbesondere mit voller Brust, langem und breitem Rücken und Kreuz und vollen Schenkeln. Besonders ist auf eine weiche Beschaffenheit des Zellgewebes unter der Haut zu sehen und auf Neigung zum Fettansatz unter derselben, namentlich in den sogenannten Weichen, auf den Rippen, auf dem Kreuz und neben der Schwanzwurzel. Ein ruhiges Temperament befördert ebenfalls die Mastung.

2) Gesundheit. Ohne diese ist ein Thier nie im Stande, größere Futtermengen zu verdauen, was aber bei der Mastung mehr als bei jeder anderen Nutzung nothwendig ist. Die Verdauung läßt sich am besten nach dem entleerten Kothe beurtheilen; ist letzterer in Rücksicht auf das Futter zu breitartig oder dünnflüssig, oder gar sauer- oder übelriechend, so ist an einer leichten Mastung eines solchen Thieres sehr zu zweifeln. Ferner ist eine gute Beschaffenheit der Lunge, angezeigt durch ein kräftiges Athmen, wegen der Blutbereitung von großem Werthe, daher eine weite und tiefe Brust, um Raum für die Ausdehnung der Lungen zu gewinnen, der Mastung sehr förderlich. Ein, wie oben angegeben, regelmäßig gebauter Körper läßt auf Gesundheit schließen.

3) Ernährungszustand. Gut genährte, fleischige Thiere nehmen bei gutem Futter mehr zu als abgemagerte, welche ein reichliches Futter nicht vertragen. Werden letztere wegen verhältnißmäßig billigeren Preises angekauft, so muß man dieselben erst allmälig an besseres Futter gewöhnen, ehe zur eigentlichen Mastfütterung übergegangen wird.

4) Alter und Geschlecht. Bei jüngeren Thieren ist die Bildungsthätigkeit am größten, daher dieselben im Verhältniß zu dem gereichten Futter am meisten zunehmen. Dabei kommt jedoch in Betracht, daß jüngere Thiere nicht nur Fleisch und Fett ansetzen, sondern auch gleichzeitig die weniger werthvollen Theile, als Knochen, Haut, Kopf 2c. eine Vergrößerung erfahren, wodurch der Mastungsgewinn beeinträchtigt wird. Bei selbstaufgezogenem Vieh kann aus diesem Grunde die Mastung mit Nutzen schon im jugendlichen Alter beginnen, während bei angekauftem dieselbe nur dann Vortheil bringen kann, wenn solches zu verhältnißmäßig billigem Preise zu haben ist. Thiere, die eben ihr Wachsthum vollendet haben, also 3 bis 4 Jahre alt sind, eignen sich am besten zur Mastung, liefern außerdem die werthvolleren Schlachtproducte und sind daher stets theuer anzubringen. Bei stets guter Pflege sind Zugochsen und Kühe im Alter von 10 bis 12 Jahren noch zur Mastung tauglich, namentlich nehmen letztere, nachdem sie aufgetrocknet, gewöhnlich rasch an Gewicht zu, setzen häufig auch viel Talg an. Dagegen sind die Kühe zum Verkauf ins Ausland nicht begehrt, auch wird ihr Fleisch nicht so theuer bezahlt, weßhalb denn auch größere Viehmäster den Ochsen als Mastvieh den Vorzug geben.

5) Ein ruhiges Verhalten. Das alte Sprichwort: „Mast giebt Mast", bewährt sich hier vollkommen. Da größere Bewegung und jede körperliche und geistige Thätigkeit den Stoffwechsel vermehrt, in Folge dessen aber eine geringere Gewichtszunahme stattfindet, so ist möglichste Ruhe ein Haupterforderniß bei der Mastung. Daher ist den Mastthieren ein bequemer, nicht zu heller Stall und ein weiches, trockenes Lager zu verschaffen, auch jede Störung außer den Futterzeiten zu verhindern. Alle Aeußerungen des Geschlechtstriebes verzögern die Mastung, daher sind die männlichen Thiere stets vorher zu castriren; bei weiblichen geschieht dies wegen der damit verbundenen Gefahr seltener, dagegen kann ein Zulassen zum Stier während der Mastzeit dasselbe bewirken, weßhalb solches häufig geschieht. Zu beachten ist nur dabei, daß die Trächtigkeit während der Mastung nicht weiter als zur Hälfte fortschreite, weil späterhin die Ausbildung des Kalbes besonders den Talgansatz beeinträchtigt.

6) Zweckmäßige Fütterung. Da, wie schon bemerkt, eine reichliche Erzeugung von Fleisch und Fett bei der Mastung bezweckt wird, so muß darnach auch die Fütterung eingerichtet werden. Vor allem sind es die Nährstoffe, welche in größerer Menge in dem täglichen Futter enthalten sein müssen. Dieselben können $1\frac{3}{4}$ bis 2 Pfd. für 100 Pfd. Lebendgewicht betragen, wobei das Gewicht des Mastthieres beim Beginn der Mast zum Maßstab angenommen wird. Wie überhaupt, wo ungewöhnliche Leistungen von den Thieren erlangt werden sollen, so ist auch bei der Mastung ein größeres Verhältniß der stickstoffhaltigen Nährstoffe im Futter erforderlich, welche etwa $\frac{1}{5}$ der gesammten Nährstoffe betragen müssen. Da bei der Ernährung das Fett besonders einen Einfluß auf die bessere Verdauung der letztgenannten Nährstoffe hat, so ist solches aus diesem Grunde bei der Mastung von so großem Werthe. Man nimmt an, daß auf 3 Pfd. Protein 1 Pfd. Fett ein passendes Verhältniß sei. Zur Herstellung eines angemessenen Fettgehaltes ist der Leinsamen am meisten geeignet, da derselbe reichlich $\frac{1}{3}$ seines Gewichts an Fett enthält, letzteres also schwerlich in anderer Weise so billig zu beschaffen ist. Die Trockensubstanz darf in Betracht der größeren Mengen der Nährstoffe schon keine geringere sein, als bei anderem Vieh, wird also auch auf 100 Pfd. Lebendgewicht $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{4}{5}$ Pfd. betragen müssen. Der Antheil an Rauhfutter ist, namentlich bei schon mehr vorgeschrittener Mast, auf das geringste Maß zu beschränken; unter Umständen kann es sogar vortheilhaft sein, damit noch etwas unter die Hälfte der Trockensubstanz herunterzugehen.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt Riga den 27. Mai 1868.

Bekanntmachungen.

Latwiska palihdsibas-beedriba preeksch truhkumu zeesdameem Iggauneem.

Rihgâ 26. Merzi 1868.

Zaur wezzako mahzitaju Weyrich no Rihgas Latweeschu Jahna draudses 31 r. 57 k. Zaur Grünthal falaffiti 2 r. 30 k. Zaur skohlmeister J. Rathmünder no Safslauka skohlas mahzekleem 2 r. 54 k. J. Nr. 1 r. M. W. 1 r. Zaur „Mahjas weesa" redakzijn 26 r. 77 k. Zaur Dr. Besse stahstu par „Wesselibas kohpschanu" 60 r. 50 k. J. Kl. 50 k. Zaur C. H. Berg no: C. K. 20 k. J. S. 20 k. W. F. 10 k. J. P. 50 k. Fr. 10 k. Ch. Berg 2 r. E. H. 50 k. G. E. 15 kop. R. 25 k. D. H. 50 k. D. H. 50 k. C. P. 50 k. Zaur F. Neklin no: M. S. 30 k. Schönberg 1 r. Baer 1 r. Kohpâ 133 r. 48 k., pawiffam kohpâ ar to, kas agrak eenahzis 1231 r. $60\frac{1}{2}$ k.

Pee „Mahjas weesa" redakzijas peenessuschi:

A. Sarring 15 k. Anna Kalning 50 k. Amalie Seck 20 k. Anna Ohsoling 20 k. Anna Ohse 10 k. E. Seelau 1 r. No latw. lutteriskas draudses Lasdohnê 13 r., no scheem 4 r. no Lasdohnes basniza-draudses un 9 r. no daschadeem deweeem. Kohpâ 15 r. 15 k.

6. Aprili 1868.

Zaur garrigu basnizas konzertu 285 r. 43 k. Zaur „Mahjas weesa" redakzijn 15 r. 15 k. Kohpâ 300 r. 58 k. Zaur Martin draudses mahzitaju R. Stark no: M. Strihk 50 k. L. Skadding 1 r. L. Rafiednikow 40 k. gaspascha A. G. S. 2 r., pawiffam kohpâ ar to, kas agrak eenahzis: 1536 r. $8\frac{1}{2}$ k.

Pee „Mahjas weesa" redakzijas peenessuschi:

Zaur Tuhjes muischas rentineeku Drefsler kungu no dascheem Tuhjes walsts laipnigeem deweeem 15 rub.

9. Aprili 1868.

Zaur Blumenthal no: P. Erwaldt 60 kap. Schultz 1 rub. M. Seedling 50 k. Zaur F. Polenz no: Iwan Petrow 1 r. P. Garbanow 1 r. O. L. 1 r. J. Lebedew 1 r. P. J. Tropnikow 50 k. P. Firsow 1 r. J. D. P. 1 r. Höflinger 1 r. Kleingarn 1. r. Zandersohn 25 k. Th. H. 30 k. K. Boymann 1 rub. Jan Paegel 50 k. P. Nesgall 50 k. N. Torups 1 r. A. Preffmann 20 k. P. Minka 25 k. Vogel 25 k. D. M. 2 r. P. Strenge 1 r. J. A. G. 10 k. D. G. 30 k. M. S. 50 k. W. L. 25 k. J. T. 1 r. J. P. 30 k. A. W. W. 1 r. Zaur Stahlberg par stahstu: „Juhra un winnas eedsihwotaji 37 r. 69 k. Zaur „Mahjas weesa" redakzijn 5 r. 50 k., prohti: zaur zeen. mahzitaju Müthel no: Laudohnes draudses Rukku faimneeka A. K. 50 k. un no Sawenes muischneeka faimneeka J. R. preeksch isfaltuscheem 3 rub. No M. Kampe 1 r. No P. Purmal 50 k. No A. Schnohre 30 k. No wairak behrneem 20 k. Pawiffam kohpâ ar to, kas agrak eenahzis: 1619 r. $7\frac{1}{2}$ kap.

Us preekschu dahwanas tâpat no pilsfehtneekeem, kâ arri no semmehm pretti nems kâ lihds schim: Meffer-ammatâ pee P. Tiedemann Kerkowins mahjâ, jumprawas- un jaunas eelas-stuhri № 4, rahtuscha, Ligger-ammatâ pee R. Plawneeka leelâ Kehnina-eelâ № 47, kâ arri pee „Mahjas weesa" redakzijas Plates kunga drikkunammâ pee Pehtera basnizas.

Beedribas kaffirers P. Tiedemann.

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem **am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni** c. **Anmeldungen** in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller, in seiner Wohnung, Domsgang, neben dem Stadt-Consistorium **entgegengenommen** werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine große steinerne Bude 20 Kop. pr. Q.-Fuß
„ „ kleine „ „ 26 „ „ „
„ „ große hölzerne „ 17 „ „ „
„ „ mittlere „ „ 19 „ „ „
„ „ kleine „ „ 20 „ „ „
„ „ kleinste „ „ 23 „ „ „
„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist. 1

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 25. Mai 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . pr. Berk.	45	—
„ puik Kron . . . . . „	47	—
„ fein puik Kron . . . . „	50	—
do. do. grau u. weiß „	55	—
„ Zins-Kron . . . . . „	52	—
do. do. grau u. weiß . „	57	—
„ Wrack . . . . . . „	$41\frac{1}{2}$	—
„ „ puike . . . . . „	$43\frac{1}{2}$	—
„ Dreiband . . . . . „	—	—
„ „ puike . . . . „	—	—
„ Livl. Dreiband . . . . „	—	—
„ Hofs-Dreiband . . . . „	—	—
„ „ puike . . „	—	—
„ „ fein puike „	—	—
„ Dreiband-Wrack . . . „	—	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	41	—
„ fein mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	42	—
„ Ausschuß-, Ukr. u. Poln. . „	40	—
„ do. mit Auswahl . „	-	—
„ fein Poln. . . . . . . „	40	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	39	—
„ do. mit Auswahl . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . „	40	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	$37\frac{1}{4}$	—
„ do. „ langer . . „	$39\frac{1}{2}$	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	$7\frac{1}{2}$	—
Säeleinsaat, gew. . . . pr. Tonne	—	—
„ puike . . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . „	$4\frac{3}{5}$	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	—	—
Tabak, Nesh . . . . „	21	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Ruff. 90 Pfd. v. 16 „	—	—
Roggen, Ruff. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Ruff. 74 Pfd. v. 20 „	99	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia pr. Last v. 18 Ton.	110—107	
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	104—100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	93—91	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	144	—
„ föhrn. „ „ 12 „	138	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 à 6	—
Kartoffeln . . . . . „ 20 „	1 Rbl. 80 K.	—
Butter . . . . pr Pud	$9\frac{1}{4}$ à 10	—

Für den Consum: pr. 20 Garnitz: Waizen 450 à 500 Kop. — Roggen 350 à 375 Kop — Gerste 275 à 300 Kop. — Hafer 165 à 200 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 650 Kop. — Heeringe: in büchenen Gebinden $12\frac{1}{2}$ Rbl., in föhrenen Gebinden: $11\frac{3}{4}$ Rbl. — Holzpreise pro Faden: Birken 4 Rbl. 50 Kop., Ellern 3 Rbl. 50 Kop. — Fichten 3 Rbl. 30 Kop., Grähnen 2 Rbl. 40 Kop.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.